

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag hat für die Gemeinden und Ämter die Neufassung der am 02. November 2020 in Kraft (befristet bis zum 29. November 2020) tretenden Corona-Bekämpfungsverordnung zusammengefasst.

Die Gesamtfassung der Corona-BekämpfVO einschließlich Begründung ist als **Anlage** beigelegt.

Die Neufassung dient der Umsetzung der am 27. Oktober 2020 von der Landesregierung angekündigten Verschärfungen von Maßnahmen und der am 28.10.2020 zwischen den Bundesländern verabredeten weitreichenden Einschränkungen für den Monat November 2020.

Unverändert bleiben insbesondere die Regelungen zu Schulen und Kindertageseinrichtungen, Dienstleistern ohne Körperkontakt, Handwerkern, Stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Behörden, Krankenhäusern, Einrichtungen und Gruppenangeboten der Pflege, der Eingliederungshilfe, der Gefährdetenhilfe sowie Frühförderstellen, ÖPNV einschließlich Schulbussen und Taxen. Bibliotheken und Archive bleiben geöffnet.

Gegenüber dem bis zum 1. November 2020 geltenden Stand der Corona-BekämpfVO gelten ab dem 2. November 2020 folgende weitergehenden Einschränkungen und Veränderungen:

Abstandsgebot und Kontaktbeschränkungen (§ 2)

- Das Abstandsgebot wird verschärft: das Unterschreiten des Mindestabstandes bei privaten Zusammenkünften mit bis zu 10 Personen ist nicht mehr zulässig, sondern nur noch für Angehörige des eigenen Haushaltes und bei Zusammenkünften zu einem gemeinsamen privaten Zweck mit den Angehörigen eines weiteren Haushaltes (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4).
- Die Aufforderung zur Beschränkung von Kontakten (§ 2 Abs. 2) wird insofern verschärft, als diese nun auf ein „absolut nötiges“ Minimum zu beschränken sind.
- Beim Kontaktverbot für Zusammenkünfte wird ab 2.11.2020 differenziert (§ 2 Abs. 4).
 - Im öffentlichen Raum werden Ansammlungen und Zusammenkünfte zu privaten Zwecken zusätzlich zu der bisher schon geltenden 10– Personen – Grenze dadurch eingeschränkt, dass höchstens Personen aus 2 Haushalten zusammenkommen dürfen.
 - Im privaten Raum gilt für Zusammenkünfte weiterhin eine Obergrenze von 10 Personen, die auch aus mehreren Haushalten kommen dürfen. Die Obergrenze von 10 gilt aber auch dann, wenn es sich nur um Angehörige zweier Hausstände handelt.
 - Es ist nicht mehr zulässig, Zusammenkünfte im privaten Raum als Veranstaltung im Sinne des Veranstaltungsstufenkonzepts zu definieren und dann die Obergrenze von 10 Personen zu überschreiten.

□ Maskenpflicht (§ 2)

- Unabhängig von der Zahl der Neuinfektionen wird eine Maskenpflicht in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr eingeführt, in denen typischerweise das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann.
- Voraussetzung ist, dass die Gesundheitsämter der Kreise entsprechende Bereiche sowie zeitliche Beschränkungen durch Allgemeinverfügung festlegen. Dafür müssen sich die Gesundheitsämter mit den Betroffenen kreisangehörigen Gemeinden abstimmen (§ 2 Abs. 6).

- Die Kreise beabsichtigen, entsprechende Allgemeinverfügungen möglichst schnell bekannt zu geben.
- Ein Visier wird zur Erfüllung der Maskenpflicht neben dem bisher schon erfassten Lehrpersonal auch zugelassen für Personen, die als Gebärden-dolmetscher oder Kommunikationsshelfer für Personen mit Hörbehinderung tätig sind (§ 2 Abs. 5).
- Im Reiseverkehr wird die Maskenpflicht ausgeweitet (siehe zu § 18).

Sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen (§ 3 Abs. 4)

- Sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen wie Sammelumkleiden, Duschräume, Saunen und Wellnessbereiche sind für den Publikumsverkehr zu schließen (Toiletten können also geöffnet bleiben).
- Umkleidemöglichkeiten im Rahmen von Kleidungsgeschäften bleiben zulässig

Veranstaltungen (§ 5)

- Für alle Arten von Veranstaltungen wird eine neue generelle Obergrenze von 100 Personen festgelegt (bisher 1.500 Personen). Ausnahmen und Überschreitungen der Teilnehmerzahl sind nicht mehr möglich (§ 5 Abs. 1). Diese Obergrenze gilt im Ergebnis für Veranstaltungen mit Sitzungscharakter, unabhängig ob innerhalb oder außerhalb geschlossener Räume.
- Veranstaltungen im öffentlichen Raum sind außerdem generell nur dann erlaubt, wenn sie nicht der Unterhaltung dienen (§ 5 Abs. 2).
- Darüber hinaus werden für die einzelnen Veranstaltungskategorien nach dem Veranstaltungsstufenkonzept (siehe info-intern Nr. 328/20) folgende zusätzliche Beschränkungen eingeführt:
 - Bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit Gruppenaktivität (ohne dauerhafte Sitzplätze) wird die zulässige Teilnehmerzahl auf 10 Personen (bisher 150 außerhalb und 50 innerhalb geschlossener Räume) begrenzt. Diese Begrenzung gilt gem. Begründung damit ausdrücklich auch für Kranzniederlegungen zum Volkstrauertag und Gemeinschaftsarbeiten in Vereinen.
 - Märkte und vergleichbare Veranstaltungen (insb. Messen, Flohmärkte, Landmärkte, Weihnachtsmärkte) sind unzulässig. Wochenmärkte bleiben erlaubt.
 - Veranstaltungen im privaten Raum (§ 5 Abs. 6) sind als „Gruppenaktivität“ zulässig, dürfen die Grenze von 10 Teilnehmern aber ebenfalls nicht mehr überschreiten.
- Im Ergebnis sind damit Veranstaltungen mit mehr als 10 Teilnehmern nur noch mit Sitzungscharakter zulässig.
- Das Tanzen auf Familienfeiern ist nicht mehr erlaubt:
- Um die Winterlagerung von Booten zu ermöglichen, wird die Kontaktbeschränkung nach § 2 Absatz 4 auf zwei Haushalte hierfür aufgehoben (§ 5 Abs. 7 Nr. 4)
- In der Begründung wird klargestellt, dass Gesellschafts- und Bewegungsjagden auf Schalenwild, einschließlich der An- und Abreise Teilnehmer unter die Ausnahme gem. § 5 Abs. 7 Nr. 1 fallen, da diese Jagden der Seuchenprävention (z.B. afrikanische Schweinepest) und dem Schutz vor Wildschäden und damit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen.

Versammlungen (§ 6 Abs. 2)

- Bei Versammlungen unter freiem Himmel mit mehr als 100 Teilnehmern sowie Versammlungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 10 Teilnehmern wird Maskenpflicht angeordnet (Ausnahme: Redner und bei Veranstaltung mit Sitzungscharakter).

Gastronomie (§ 7)

- Der Betrieb von Gaststätten wird generell untersagt.
- Ausnahmen gelten nur für
 - Kantinen für Betriebsangehörige
 - Die Abgabe und Lieferung von Speisen und Getränken zum Verzehr außerhalb der Gaststätte (Außerhausverkauf). Ein Betreten der Gaststätte zwecks Abholung der Speisen oder Getränke ist erlaubt
 - Die Bewirtung der Teilnehmer von zulässigen Veranstaltungen
 - Beherbergungsbetriebe bei der Bewirtung ihrer Hausgäste
 - Autobahnraststätten und Autohöfe
- In Kantinen und Gastronomiebereichen der Beherbergungsbetriebe gilt für Gäste und dort Beschäftigte Maskenpflicht mit Ausnahme der Sitz- oder Stehplätze.
- Zwischen 23 Uhr und 6 Uhr darf außer Haus kein Alkohol verkauft werden. Dies gilt auch für gastronomische Lieferdienste.

Einzelhandel (§ 8 Abs. 1)

- Für Verkaufsstellen des Einzelhandels wird eine neue Obergrenze für die Kundenzahl von einer Person je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche eingeführt. Das gilt nicht, wenn das Sortiment überwiegend aus Lebensmitteln besteht.
- In der Zeit zwischen 23 Uhr und 6 Uhr darf kein Alkohol verkauft werden. Das gilt auch für Tankstellen.

Dienstleistungen (§ 9)

- Dienstleistungen mit Körperkontakt sind unzulässig (§ 9 Abs. 1). Dies gilt also insb. für Nagel-, Kosmetik- oder Tattoo-Studios sowie Massagestudios.
- Ausgenommen von der Untersagung sind
 - medizinisch und pflegerisch notwendige Dienstleistungen (z. B. Physio-, Ergo und Logotherapien sowie Fußpflege, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher und Zahntechniker)
 - Friseurleistungen (aber Maskenpflicht für Dienstleister und Kunden)
- Prostitutionsgewerbe und sexuelle Dienstleistungen mit Körperkontakt sind untersagt (§ 9 Abs. 3).

Freizeiteinrichtungen (§ 10):

- Freizeiteinrichtungen innerhalb und außerhalb geschlossener Räume sind für den Publikumsverkehr zu schließen (insb. Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen, Kinos, Freizeitparks, Tierparks, Wildparks, Aquarien und Zoos, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen).
- Allgemein zugängliche Spielplätze im Außenbereich bleiben geöffnet.
- Bibliotheken und Archive bleiben geöffnet.

Sport (§ 11)

- Die Sportausübung ist nur noch allein, gemeinsam mit im selben Haushalt lebenden Personen oder einer weiteren anderen Person gestattet. Die Sportanlagen bleiben dafür aber im Prinzip geöffnet.
- In Sportanlagen haben Zuschauer keinen Zutritt (auch bei Profisport).
- Schwimm- und Spaßbäder werden geschlossen.
- Fitnessstudios werden geschlossen.
- Die Ausübung von Profisport bleibt im Übrigen zulässig.

Außerschulische Bildungsangebote (§ 12a)

- Außerschulische Bildungsangebote, sind nur noch erlaubt, wenn sie nicht überwiegend der Freizeitgestaltung dienen.
- Unzulässig sind gemäß der Begründung zum Beispiel Handwerks- und Gymnastikkurse und Gruppenangebote für Amateure in Musikschulen. Musikschulen können den Einzelunterricht fortsetzen.
- Sprachkurse, Fahrunterricht und die Vorbereitung auf Meisterprüfungen, Sachkundeprüfungen oder Unterrichtsnachweise oder beruflichen Fort- und Weiterbildung bleiben erlaubt.

Gottesdienste etc. (§ 13)

- Die rituellen Veranstaltungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden generell auf 100 Teilnehmer begrenzt. Ausnahmegenehmigungen sind möglich. Dies gilt auch für Bestattungen und Trauerfeiern. auf Friedhöfen.

Jugendarbeit/ Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (§ 16, gilt nicht für Kitas)

- Bei Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII wird das Regelungsprinzip umgedreht. Während bisher die Geltung von § 5 (Veranstaltungen) ausgeschlossen war, sind solche Angebote nun nur noch im Rahmen von § 5 zulässig.
- Die maximale Teilnehmerzahl sinkt damit auf 10, es sei denn, es handelt sich um eine Veranstaltung mit Sitzungscharakter.
- Von dem Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 kann erforderlichenfalls nur abgewichen werden, wenn alle Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Angebote, die überwiegend der Freizeitgestaltung dienen, sind untersagt.
- Zulässig bleiben gem. der Begründung damit insb. Angebote, die der Stärkung der Erziehungskompetenz oder der frühkindlichen Bildung dienen, sowie Angebote des präventiven Kinder- und Jugendschutzes.

Beherbergung (§ 17) - Regelung der Abreise von den Inseln

- In Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben ist die Übernachtung nur noch zulässig, wenn der Gast zuvor schriftlich bestätigt, dass die Übernachtung ausschließlich zu beruflichen, medizinischen (auch Begleitung von Kindern unter 14 Jahren im Krankenhaus) oder zwingenden sozial-ethischen (Bestattungen oder Sterbebegleitung) Zwecken erfolgt.
- Eine falsche Bestätigung des Gastes kann mit Bußgeld bestraft werden (§ 21 Abs. 2 Nr. 3).
- Wie bereits dargestellt (siehe info-intern Nr. 370/20 und 374/20) darf die Übernachtung auf den 2.11.2020 noch erfolgen und kann die Beherbergung auf den Nordseeinseln und Halligen zur Entzerrung des Abreiseverkehrs noch bis auf den 5. November 2020 fortgesetzt werden, jedoch nur, wenn die Beherbergung spätestens in der Nacht vom 1.11. auf den 2.11.2020 begonnen hatte (§ 17 Satz 2).
- Der Kreis Nordfriesland hat für die Abreise von den Inseln und Halligen am 1.11.2020 per Allgemeinverfügung eine Staffelregelung festgelegt. Danach greift das Beherbergungsverbot
 - ab dem 05. 11.2020 für alle Beherbergungen, die vor dem 29. Oktober begonnen haben
 - ab dem 04. 11. 2020 für alle Beherbergungen, die am 29. und 30. Oktober begonnen haben
 - ab dem 03. November 2020 für alle Beherbergungen, die ab dem 31. Oktober begonnen haben

- Die Nutzung von eigenen oder langfristig gemieteten Zweitwohnungen bleibt zulässig.
- Dauercamping in quasi ortsfesten Anlagen (Wohnwagen, Wohnmobil, Campingzeit) bleibt zulässig.

Reiseverkehr (§ 18)

- Im Reiseverkehr zu touristischen Zwecken wird die Maskenpflicht im Innenbereich insofern ausgeweitet, als sie nun auch am Platz und unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstandes gilt (§ 18 Abs. 2).

Verlängerung und Ausdehnung der Maskenpflicht im Unterricht an Schulen

Ergänzend zu der Maskenpflicht auf den Laufwegen an Schulen war durch die Schulen-Coronaverordnung des Landes für die beiden ersten Wochen nach den Herbstferien eine Maskenpflicht in der Sekundarstufe I auch im Unterricht angeordnet worden.

Die Landesregierung hat am 30.10.2020 durch eine Änderung der Schulen-Coronaverordnung die Ausdehnung der Maskenpflicht ab der **Sekundarstufe I** auf den Unterrichtsraum bis zum 30. November 2020 verlängert (nicht wie ursprünglich geplant nur um drei Wochen). Außerdem wird in diesem Zeitraum in der Sekundarstufe I die bestehende Maskenpflicht auf dem Schulhof, in der Mensa, bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes und bei den Schulwegen zwischen Bus- oder Bahnhaltstellen und der Schule insofern ausgedehnt, als diese nur bei Wahrung des Mindestabstandes zu allen anderen Personen entfällt (anstatt bei Wahrung des Mindestabstandes zu Personen aus anderen Kohorten).

Zusätzlich wird direkt durch die Schulen-Coronaverordnung die so erweiterte Maskenpflicht in denjenigen Kreisen auf die **Grundschulen** ausgedehnt, in denen eine Zahl an 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist. Die Maskenpflicht gilt auch für schulische Ganztagsangebote.

Das Bildungsministerium gibt die betreffenden Kreise auf der Internetseite www.schleswig-holstein.de/maskenpflicht-schule jeweils bekannt. Diese Seite wird täglich gegen 9 Uhr aktualisiert.

Mit Stand 01.11.2020 sind dort u.a. folgende Kreise genannt, in denen die Maskenpflicht im Unterricht auch den Grundschulen gilt:

Kreis Segeberg

Kreis Stormarn

Die neue Fassung der Schulen-Coronaverordnung ist als **Anlage** beigefügt. Ihre Geltungsdauer wurde bis zum 18.12.2020 verlängert.